

GÖD-Bildungsförderungsbeitrag – neu für Ausbildungsabschlüsse ab 1.1.2018



Voraussetzungen

Förderbar sind Zeiten von Ausbildungen, die während aufrechter Mitgliedschaft (Beitragswahrheit) absolviert wurden und der Zeitpunkt des Ansuchens innerhalb der Mitgliedschaft liegt.

Der Bildungsförderungsbeitrag wird gewährt für

- Grundausbildungen/Dienstprüfungskurse
- Kurse, Aus- und Weiterbildungen, sowie (Fach-)Hochschullehrgänge zum Zweck der beruflichen Weiterentwicklung, die nicht durch Dienstgeber vorgeschrieben oder nicht von der GÖD, bzw. dem ÖGB kostenfrei angeboten wurden.

Nach ECTS bemessene Ausbildungen¹

Für Ausbildungen, welche nach dem Bologna-Modell in ECTS-Punkte bewertet sind, gebührt bei erfolgreichem Abschluss ein Förderbetrag von **75 €** pro Regelstudienjahr (entspricht **60 ECTS**).

Nach Zeit bemessene Ausbildungen

Ausbildungsdauer	Betrag neu	Betrag bisher
2 Tage bis 2 Wochen	45 €	(30 €)
mehr als 2 Wochen bis 6 Monate	60 €	(45 €)
mehr als 6 Monate bis 1 Jahr	75 €	(60 €)
mehr als 1 Jahr bis 2 Jahre	150 €	(75 €)
mehr als 2 Jahre bis 3 Jahre	225 €	-
mehr als 3 Jahre	300 €	(180 €)

Berechnung der Aus- bzw. Fortbildungsdauer

- Eintägige Bildungsveranstaltungen (mindestens 2), können pro Jahr mit einmalig **€45** gefördert werden.
- Bei Ausbildungen in modularer oder geblockter Form, wird die Gesamtsumme der Kurstage zu Grunde gelegt.
- Für Ausbildungen, welche vom European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erfasst sind, werden die im Diploma Supplement ausgewiesenen Credits herangezogen.

Maximale Förderbeträge

- Nach Tagen bemessene Ausbildungen maximal **€100** pro Kalenderjahr.
- Nach ECTS bemessene Abschlüsse **€75** pro Ausbildungsjahr der Regelstudienzeit.
- Lehrabschluss, Abschlüsse an Krankenpflegeschulen: **60 €** für jedes Ausbildungsjahr.
- Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung: einmalig **€75**
- ExternistInnenreifeprüfung: einmalig **€130**
- Kurse und Fortbildungen für im Ruhestand befindliche KollegInnen: **45 €**/Jahr.

Die Förderung wird jeweils nach Abschluss der Ausbildung gewährt und auf die Zeit der aufrechten Mitgliedschaft während der Ausbildung angerechnet. Eine Antragstellung ist bis längstens einem Jahr nach Abschluss möglich.

¹ Zum Nachweis der ECTS, ist dem Ansuchen der Diplomzusatz (Diploma Supplement - DS) vorzulegen.